Gemeinde Kalkhorst

BeschlussvorlageVorlage-Nr:
Status:GV Kalkh/19/13134
öffentlichFederführend:Datum:11.02.2019BauwesenVerfasser:Maria Schultz

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg; Entwurf des Kapitels 6.5 Energie 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens hier: Stellungnahme der Gemeinde

Beratungsfolge:

Gremium

Teilnehmer

Ja Nein Enthaltung

Gemeindevertretung Kalkhorst

Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kalkhorst ist erneut im Rahmen der Aufstellung der Teilfortschreibung des Entwurfs des Kapitel 6.5 Energie des Regionlen Planungsverbandes Westmecklenburg beteiligt worden. Grundlage bilden die Unterlagen zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens mit Stand November 2018.

Die Gemeinde Kalkhorst bestätigt im wesentlichen ihre Ausführungen zur 1. Beteiligungsstufe. Die Gemeinde Kalkorst nimmt die Ausführungen bezüglich des 2. Entwurfs zur Kenntnis. Die Gemeinde Kalkhorst ist von den Gebieten 52/18 und 05/18 nicht unmittlbar berührt. Auswirkungen ergeben sich jedoch durch die Eignungsbegiete für die Fremdenverkehrsregion. Die Fläche 52/18 hat eine Größe von 36 ha. Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zum "Santower See".

Ebenso ist beachtlich das Gebiet 05/18 südlich von Groß Voigtshagen und Roggenstorf. Die Standortfläche 3 gemäß RREP Westmecklenburg 2011 (Altgebiet) Neuenhagen hat Auswirkungen auf das Gemeindegebiet. Sie liegt im Gemeindegebiet. Für die Fläche gilt die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung der Gemeinde Kalkhorst.

Innerhalb des Beteiligungsverfahrens werden umfassend Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zur Teilfortschreibung, 2. Stufe, November 2018 bestehen aus

- dem Entwurf inklusive Kartendarstellung und dem Umweltbericht sowie zusätzlichen Anlagen für den Fachbeitrag Denkmalschutz und dem Fachbeitrag Rotmilan.

Die Gemeinde Kalkhorst hatte sich im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 26.05.2016 intensiv mit den Auswirkungen der Windeignungsgebiete beschäftigt. Maßgeblich waren Belange des Landschaftserlebens und der Erholung und des Denkmalschutzes.

Im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes und in der Aufgabenstellung fehlt es der Gemeinde Kalkhorst an dem konkreten Beleg, dass die Notwendigkeit für die Ausweisung dieser Eignungsgebiete in diesem Umfang innerhalb des Bereiches von Damshagen und Grevesmühlen erforderlich ist. Die Auswirkungen auf die gemeindlichen Entwicklungen, auf die Überprägungh des Raumes stehen nicht im Verhältnis zu der sechsfachen Überdeckung im Zusammenhang mit dem Stromverbrauch und aus Sicht der Gemeinde ist es auch nicht plausibel, aufgrund der bisherigen Unterdeckung von 63% für den Wärmebedarf mehr als erforderlich Eignungsgebiete auszuweisen. Auch im Verhältnis der privaten zu den öffentlichen Belangen ist dies aus Sicht der Gemeinde Kalkhorst nicht begründbar. Der Gesetzgeber hat die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert. Eine Steuerung der Windenergieanlagen wird durch Festlegung von Windeignungsgebieten vorgenommen. Diese Steuerung sollte konkret in dem Verhältnis sein, wie es für die Entwicklung im Land Mecklenburg-Vor-

Vorlage-Nr.: GV Kalkh/19/13134 Seite: 1/3

pommern und ggf. auch im Verhältnis zu den Anforderungen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist. Unter Bezugnahme auf die Anforderungen des Denkmalschutzes und die Einfahrt in die Fremdenverkehrsregion wird empfohlen, unter Berücksichtigung der geringen Größe des Eignungsgebietes 52/18 auf dieses zu verzichten. Gerade in Bezug auf das Ankommen in der Tourismusregion und im Tourismusschwerpunktraum ist es aus Sicht der Gemeinde Kalkorst auch erforderlich, dass die Anbindungen über die überörtlichen Verkehrsträger und die Anbindung in das Gebiet auch dem Wunsch des freien Landschafts- und Erholungsraumes Rechnung tragen. Insofern sieht es die Gemeinde Kalkhorst in der ortsspezifischen Bewertung unter der Berücksichtigung der Erholungsregion Nordwestmecklenburg auch als wesentliches Kriterium an, in diesem Fall auf die Ausweisung des Eignungsgebietes auch im Tourismusentwicklungsraum zu verzichten. Dies wird auch damit begründet, dass die Fläche des Gebietes gerade die Größe von 35 ha einhält bzw. mit 36 ha geringfügig überschreitet. Somit handelt es sich um ein sehr kleines Gebiet, das mit 3 Windenergieanlagen bestellt werden könnte, so die Bewertungen auch aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes. Diese Inanspruchnahme steht nicht im Verhältnis zu den aus Sicht der Gemeinde Kalkhorst befürchteten Auswirkungen auf die Aufenthaltsqualität und den Ruheanspruch ohne Auswirkungen durch Rotationen, Bewegungen und Schattenwürfe, wie sie für den naturverbundenen Tourismus, der sich etabliert hat, erforderlich ist. Die gewünschte Mindestgröße von 35 ha als Zielgröße ist aus Sicht der Gemeinde Kalkhorst nicht hinreichend abgeleitet und unter Berücksichtigung der erheblichen Auswirkungen, die bei einer geringen Zahl an Windenergieanlagen an diesem Standort entsteht, erachtet die Gemeinde Kalkhorst diese Entwicklung als unverhältnismäßig.

Das Gebiet 05/18 wird als Beeinträchtigung für den Fremdenverkehr, Erholungsraum und das Landschaftserlebnis gesehen.

Beschlussvorschlag:

Zum Programmsatz Windeignungsgebiete:

Die Gemeinde Kalkhorst ist durch die neuen Windeignungsgebiete 05/18, dass sich bei Dassow befindet und durch das Windeignungsgebiet 52/18, das sich zwischen Damshagen und Grevesmühlen befindet, direkt betroffen. Die Gemeinde Kalkhorst hat sich in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der natürlichen und landschaftlichen Gegenbeheiten fremdenverkehrlich gut entwickelt. Besondere Bedeutung erlangen insbesondere auch Landschaftsterlebnisse wie der Blick vom neuen Aussichtspunkt in Hohen Schönberg und weiträumige Sichtbeziehungen in die Umgebung. Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen zur fremdenverkehrlichen Entwicklung in der Gemeinde und zur Entwicklung des Tourismus, ist die Gemeinde an der Erhaltung und Bewahrung des weitgehend ungestörten Landschaftsraumes interessiert und plädiert auf die Bewahrung des jetztigen Landschaftsbildes unter Verzicht auf die Windeignungsgebiete 05/18 und 52/18.

In Bezug auf das im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan geregelte Sondergebiet für Windenergieanlagen geht die Gemeinde Kalkhorst davon aus, dass die Öffnungsklausel gilt und im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde Kalkhorst die Belange regelbar sind.

Die Gemeinde bittet im Zuge der Abwägung der Belange um Klarstellung zu möglichen und etwaigen Entschädigungsansprüchen, die durch Verzicht auf das Eignungsgebiet im RREP entstehen können. Das RREP verzichtet auf die Darstellung des Eignungsgebietes zwischen Neuenhagen und Dönkendorf. Sofern die Gemeinde dem entsprechend folgt, ergeben sich aus Sicht der Gemeinde Anforderungen, die Entschädigungsansprüche hervorrufen können – wenn die Gemeinde auf eine Darstellung der Gebiete und eine rechtskräftige Festsetzung der Gebiete in der Bauleitplanung verzichtet. Die enge Verknüpfung zwischen raumordnerischen Anforderungen und den Rechtsansprüchen auf die Baugenehmigung im Zuge der Flächennutzungsplanung sollten entsprechend durch das regionale Raumentwicklungsprogramm bewertet und entsprechend Auskunft für die gemeindliche Betroffenheit gegeben werden. Für den Fall, dass sich die Gemeinde den Anforderungen des RREP anschließen

Vorlage-Nr.: GV Kalkh/19/13134 Seite: 2/3

würde, wäre auszuschließen, dass Entschädigungsansprüche durch direkt Betroffene auf die Gemeinde entfallen.

Unter Berücksichtigung des schlüssigen Gesamtkonzptes wird die Flächengröße von 36 ha als zu gering bewertet, als dass es zwingend für die Nutzung der regenerativen Energien erforderlich wird. Bei einer sechsfachen Überdeckung sieht hier die Gemeinde Kalkhorst die Belange der Erhaltung der Landschaft als vordergründig an.

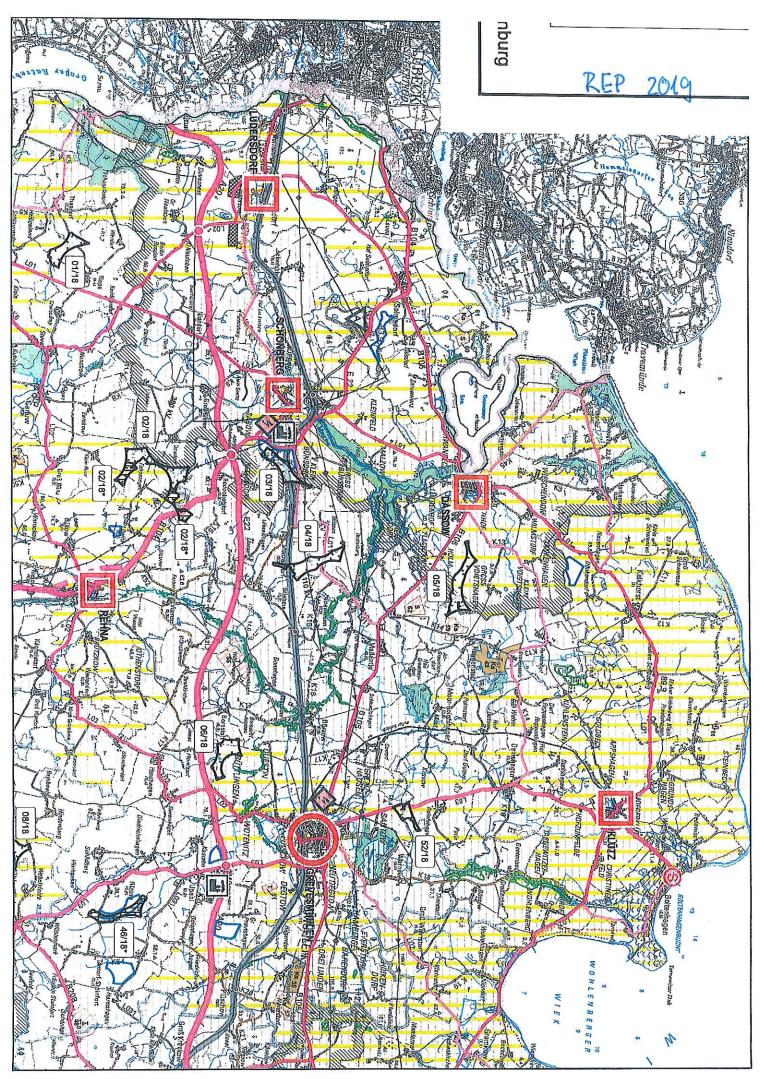
Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
unvorhergesehen <u>und</u>
unabweisbar <u>und</u>
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch
Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Auszug aus dem RREP ursprüngliche Stellungnahme, 26.05.2016

Vorlage-Nr.: GV Kalkh/19/13134 Seite: 3/3



4 von 15 in Zusammenstellung

ALLRIS®net

AMTSINFORMATIONSSYSTEM

Sitzungsdienst

Amtsinfo

Termine Amt

Abmelden Organisation

Kommunalvertretung

Ausschüsse

Fraktionen

Ämter

Sitzungen

Kalender

Übersicht

Niederschriften

Vorlagen

Übersicht

Gremium

Workflow

Beschlüsse

Amt Gremium

Planung

Räume

Dienstwagen

Recherche

Textrecherche

Sitzungsteilnehmer

Neu laden Termin

Wortprotokoll

Abstimmungsergebnis

Beschluss

Auszug - Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) -Entwurf Kapitel 6.5 Energie - 1. Beteiligungsstufe - Stellungnahme der Gemeinde Kalkhorst



то TOP:

Datum:

Zeit:

Ort:

VO

Raum:

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst

Gremium: Gemeindevertretung

Kalkhorst Do. 26.05.2016

geändert beschlossen Beschlussart:

öffentlich/nichtöffentlich

ordentliche Sitzung

Status: Anlass:

Friedensstraße 24, 23942 Kalkhorst REA

GV Kalkh/16/10370 Teilfortschreibung des

Kleiner Gemeindesaal

19:00 - 21:25

Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM)
– Entwurf Kapitel 6.5 Energie

1. Beteiligungsstufe Stellungnahme der Gemeinde

Kalkhorst

Status: öffentlich

Maria Schultz Verfasser: Federführend: Bauwesen

Vorlage-Art: Beschlussvorlage

Bearbeiter/-in: Mertins, Carola

Herr Neick erläutert den Beschlussvorschlag und lässt über die Empfehlung des Bauausschusses abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt:

Die Gemeinde Kalkhorst ist im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP) zur Stellungnahme aufgefordert (Anlage 1). Mit der Teilfortschreibung wird das Kapitel 6.5 Energie neu formuliert.

Die bisherigen Zielsetzungen zur Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere zur Windenergie, gelten gemäß RREP von 2011. Dort sind im RREP unter 6.5 die Zielsetzungen für Windenergie in der zugehörigen Karte dargestellt (Anlage 2). Im relevanten Bereich nördlich der B 105 ist lediglich das Windeignungsgebiet in der Gemeinde Kalkhorst mit der Teilfläche 3, südlich von Neuenhagen und Dönkendorf berücksichtigt.

Im nunmehr vorliegenden Entwurf zum Beteiligungsverfahren ist diese Fläche, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist, nicht Gegenstand. Hingegen sind Flächen im Relevanzbereich nördlich der B 105 mit der Teilfläche 03/16 südlich von Groß Voigtshagen bei Dassow und mit der Teilfläche 04/16 zwischen Rolofshagen und Warnow berücksichtigt. Siehe dazu die beiliegende Karte (Anlage 3).

Die neuen Programmsätze im Kapitel 6.5 Energie umfassen Neuregelungen insbesondere zur Bioenergie und zur Windenergie. Die Neufestlegung von Windeignungsgebieten nach neu beschlossenen, einheitlichen Kriterien, die in der Begründung dargestellt sind, findet sich in den Unterlagen wieder. Dies wird auch Anlage zur Beschlussvorlage.

Ziel der Raumordnung ist es, damit zu regeln, dass Windenergieanlagen grundsätzlich nur in diesen Windeignungsgebieten aufgestellt werden dürfen. Andernfalls dürften sie grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden, wenn nicht öffentliche Belange dagegenstehen (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB).

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen gemäß Fortschreibung mit Stand vom 16.12.2015 ist die Teilfläche südlich von Neuenhagen entfallen. Für diese Fläche können die Kriterien nicht angewendet werden. Für solche Flächen gilt Abs. 10 des Entwurfs für Kapitel 6.5 Energie, der ausnahmsweise die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässt, wenn die Windenergieanlagen in Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Regionalen einem der im Landesverordnung vom 31. August 2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan bauleitplanerisch gesichert sind (Anlage 4).

Die Flächen sind sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan mit den entsprechenden Festsetzungen gesichert und gelten somit fort. Da sich keine weiteren solcher Flächen innerhalb des Gebietes nördlich der B 105 befinden, die im RREP 2011 als Windeignungsgebiete dargestellt wurden, erübrigt sich eine weitere Prüfung in Bezug auf das RREP 2011 für die Gemeinde Kalkhorst.

Für die Gemeinde Kalkhorst sind im Relevanzbereich die Teilflächen 03/16 und 04/16 im Rahmen der Fortschreibung beachtlich. Für die Gemeinde Kalkhorst ergibt sich unter Anwendung der Kriterien nach dem vorliegenden Entwurf folgendes:

Gemeinde Kalkhorst

Programmsatz 8 Windeignungsgebiete:

Die Gemeinde Kalkhorst ist durch die neuen Windeignungsgebiete 03/16, dass sich bei Dassow befindet und durch das Windeignungsgebiet 04/16, das sich zwischen Damshagen und Grevesmühlen befindet, direkt betroffen. Die Gemeinde Kalkhorst hat sich in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der natürlichen und landschaftlichen Gegebenheiten fremdenverkehrlich gut entwickelt. Besondere Bedeutung erlangen insbesondere auch Landschaftsterlebnisse wie der Blick vom neuen Aussichtspunkt in Hohen Schönberg und weiträumige Sichtbeziehungen in die Umgebung. Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen zur fremdenverkehrlichen Entwicklung in der Gemeinde und zur Entwicklung des Tourismus, ist die Gemeinde an der Erhaltung und Bewahrung des weitgehend ungestörten Landschaftsraumes interessiert und plädiert auf die Bewahrung des jetztigen Landschaftsbildes unter Verzicht auf die Windeignungsgebiete 03/16 und

In Bezug auf das im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan geregelte Sondergebiet für Windenergieanlagen geht die Gemeinde Kalkhorst davon aus, dass die Öffnungsklausel gilt und im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde Kalkhorst die Belange regelbar sind.

Die Gemeinde bittet im Zuge der Abwägung der Belange um Klarstellung zu möglichen und etwaigen Entschädigungsansprüchen, die durch Verzicht auf das Eignungsgebiet im RREP entstehen können. Das RREP verzichtet auf die Darstellung des Eignungsgebietes zwischen Neuenhagen und Dönkendorf. Sofern die Gemeinde dem entsprechend folgt, ergeben sich aus Sicht der Gemeinde Anforderungen, die Entschädigungsansprüche hervorrufen können – wenn die Gemeinde auf eine Darstellung der Gebiete und eine rechtskräftige Festsetzung der Gebiete in der Bauleitplanung verzichtet. Die enge Verknüpfung zwischen raumordnerischen Anforderungen und den Rechtsansprüchen auf die Baugenehmigung im Zuge der Flächennutzungsplanung sollten entsprechend durch das regionale Raumentwicklungsprogramm bewertet und entsprechend Auskunft für die gemeindliche Betroffenheit gegeben werden. Für den Fall, dass sich die Gemeinde den Anforderungen des RREP anschließen würde, wäre auszuschließen, dass Entschädigungsansprüche durch direkt Betroffene auf die Gemeinde entfallen.

Abst	immung	serge	bnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	13
davon anwesend:	10
Zustimmung:	10
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

Beschluss:

Termin:

Auftrag:

26.05.2016

Gemeindevertretung Kalkhorst geändert beschlossen

V

Koordinierung: Sachbearbeiter/-in: AT Bauwesen

AT Bauweser

Maria Schultz 14.07.2016

Status:

18.11.2016

Verlauf der Sachbearbeitung:

18.11.2016 08:26:15 Pettkus, Katrin Status auf "Erledigt" gesetzt

18.11.2016 08:26:17 Pettkus, Katrin Status auf "Geprüft" gesetzt

18.11.2016 08:26:20 Pettkus, Katrin Status auf "Autorisiert" gesetzt

ALLRIS®net

CC e-gov GmbH

126015 Besucher seit dem 01.01.2009

Anlage 1

Regionaler Planungsvarband Westmecklanburg

Amtsangehörige Gemeinden

Serie Erarede 4-8 i 19053 Schwarm

Verteiler:

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECFLENBURG

H.E. sind wir will be broken. Vorsorghil in den

2 Dia Geschäftsatelle

Sebastian Grunz

Values 0385/588 89133

VALOPAK Q385/588 89190

22. Feb. 2016

Amt Klützer Winkel

EINGANG

eebastian.grunz Dafriwm.mv-reglerung.de

AV BM LVB Sonet. RICHLERS FB II FB III FB IV 200-346.5.1-01/16

DATUM 18.02.2016

PE 2016/3/17

Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Tellfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin/ sehr geehrter Herr Bürgermeister.

die 53. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat am 20.01.2016 beschlossen, im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg eine Neufassung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vorzunehmen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgesehene erste Stufe der Beteiligung durchzuführen.

Alle Personen, die von den Planungen betroffen sein können, und alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, insbesondere auch die kommunalen Gebietskörperschaften, können gemäß § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Stellung nehmen.

Dazu wird der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg öffentlich ausgelegt in der Zeit vom

29.02.2016 bis zum 30.05,2016.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg in Schwerin, in den Verwaltungen der Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden der Planungsregion Westmecklenburg, im Stadthaus der Landeshauptstadt Schwerin, an den Verwaltungsstandorten der Kreisverwaltung Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen und Wismar sowie an den Verwaltungsstandorten des Landkreises Ludwigslust-Parchim in Ludwigslust und Parchim. Die

A H 2 CHOLFT
Genehhlissielle des RPV WM
Amtfür Reumordnung und
Londesplanung Westmacklenburg
Schloßeinelb. 5-8
19055 Schwarm

ki w.s. 11. postatelleiðsfravm my-regnarung.da

iwww.wastmecklanburg-achiwerin.de

FUERA UDBEK GEBÖRIGE
GES-IBTE KODBER USCHAFTER
Landkreis Nordwestmecklenburg
Landesheuptstadt Schwerin
Hansestadt Wisnar
Stad: Perchim
Stad: Ludwigslust
Stad: Hagenow
Stad: Greverinblen

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG Auslagungszeiten entsprechen den Öffnungszeiten der genannten Behörden.

Im Internet ist der Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg während des Auslegungszeitraums unter http://www.raumordnung-mv.de sowie unter http://www.westmecklenburg-schwerin.de/ einsehbar.

Hinweise und Anregungen können bis zum 30.05.2016 gegeben werden:

- online unter http://www.raumordnung-mv.de,
- per E-Mail an beteiligung1@afrlwm.mv-regierung.de sowie
- schriftlich an die oder zur Niederschrift in der

Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8 19053 Schwerin.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Herr Dr. Wenk (Tel. 0385 588 89 150) und Herr Grunz (Tel. 0385 588 89 133) geme zur Verfügung.

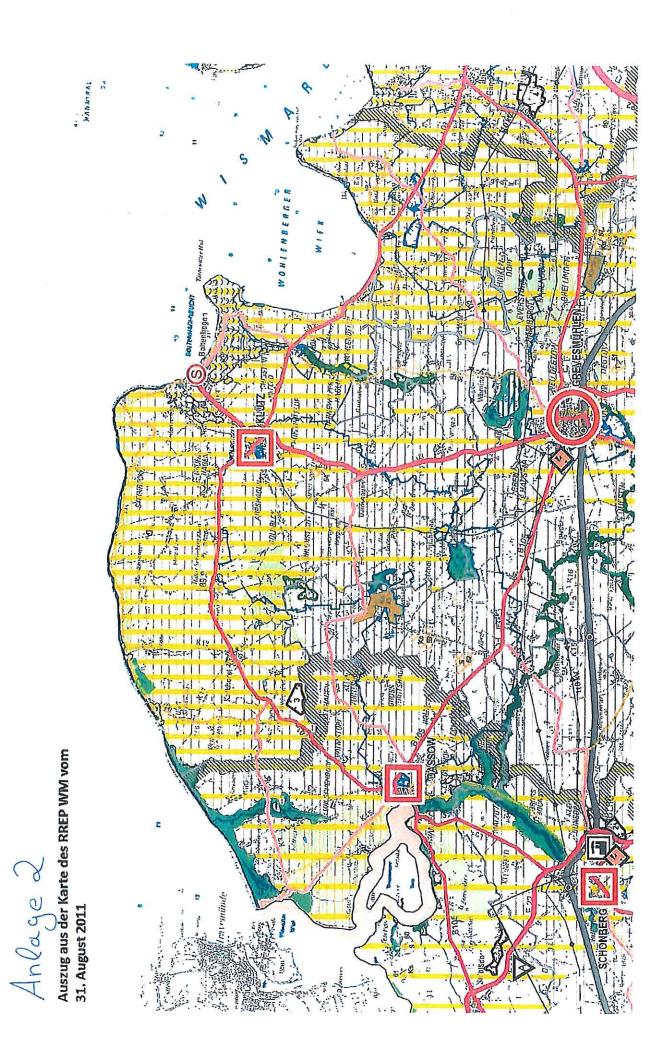
Mit freundlichen Grüßen

Rolf Christiansen

Verbandsvorsitzender

Anlagen

 Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg



9 von 15 in Zusammenstellung



Entwurf für Kapitel 6.5 Energie

burg übernommen wird. Auf den übrigen Flächen der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen.

Abbildung 19: Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenerglesnlagen

Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgeblete für Windenergleanlagen

Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen

Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich

Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Natumahe Moore

Gesetzlich geschützte Blotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha

Militärische Anlagen

Welche Ausschlusskriterien zur Auswelsung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen

1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich

Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz

Vorranggebiete Trinkwasser

Vorranggebiete Gewerbe und Industrie

Tourismusschwerpunkträume

Unzerschnittene landschaftliche Freiräurne mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)

Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Waldflächen ab 10 ha

Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung

Blosphärenreservate

Naturparks

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer

Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Schreiadler Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer
- Schwarzstorch Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer
- Seeadler Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer
- Fischadler Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
- Wanderfalke Horst einschließlich 1.000 Abstandspuffer
- Weißstorch Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Entwurf für Kapitel 6.5 Energie

Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergiesnlagen

Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft" gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan

Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG

Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen

Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha

Restriktionskriterien zur Ausweisung der Eignungsgeblete für Windenergleanlagen

500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft" gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan

500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG

500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V

500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten

500 m Abstandspuffer zu Naturparks

Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege

Vorbehaltsgebiete Rohstoffslcherung

Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz

Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie

Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung

200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha

Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung

Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte

Rastgeblete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer

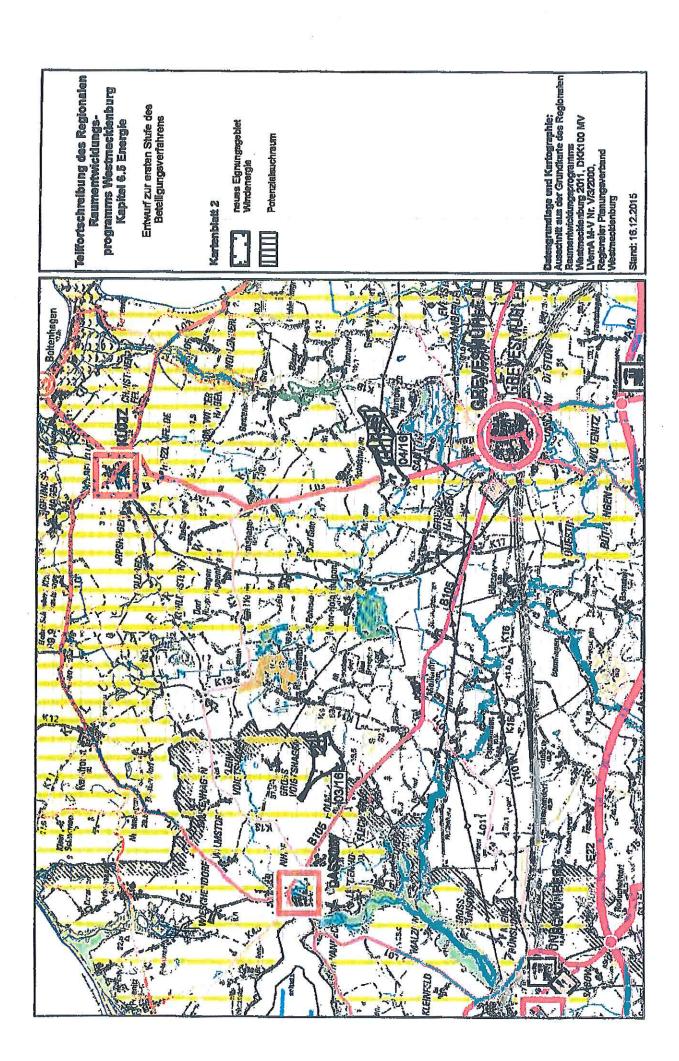
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkbereich

Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten

Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2,500 m

Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange (u. a. die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für die schützenswerten Vogelarten Uhu, Kranich,



Entwurf für Kapitel 6.5 Energie

PS (2) RREP WM wird zu PS (8). Satz 1 wird gestrichen.

Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen¹ zulässig, Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. (Z)

Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

PS (9) wird neu eingefügt.

(9) Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser), ist ein Abstand einzuhalten, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, entspricht. (Z) höhenbezogene Abstandsregelung

PS (10) wird neu eingefügt.

(10) Ausnahmsweise ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vom 31. August 2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind. Zu diesem Zweck darf die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil eines Altgebietes auch einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern. (Z)

Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung

PS (3) RREP WM wird zu PS (11) und wie folgt geändert.

Ausnahmefällen $(11) \ln$ dürfen Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen errichtet wenn dies zu Forschungs-Entwicklungszwecken eines in der Planungsregion Westmecklenburg ansässigen Windenergieanlagenherstellers erforderlich ist, hierfür geeignete Standorte in den Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nachweislich nicht zur Verfügung stehen und wenn dies durch besondere Standortanforderungen

Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung

¹ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 19

Anlage 5

Tabellenübersicht	der	Eignungsgebiete	Windenergieanlagen

Nr.	LK	Gemeinde	Bezeichnung	Fläche in ha
01/16	NWM	Selmsdorf/Lüdersdorf/Lockwisch	Palingen	243
02/16	NWM	Rieps/Thandorf/Schlagsdorf	Rieps	50
03/16	NWM	Dassow/Roggenstorf	Gross Voigtshagen	72
04/16	NWM	Grevesmühlen/Damshagen	Grevesmühlen	46
05/16	NWM	Testorf-Steinfort/Bobitz	Schönhof	65
06/16	NWM	Hornstorf/Benz	Rohlstorf	41
07/16	NWM	Gadebusch/Lützow/Pokrent	Gadebusch Süd	153
08/16	NWM	Schildetal/Kembz/Pokrent	Renzow West	173
09/16	NWM	Gottesgabe/Schildetal	Renzow Ost	61
10/16	LUP	Gottesgabe/Dümmer/Grambow	Groß Welzin	73
11/16	LUP	Wittenförden/Klein Rogahn	Klein Rogahn	111
12/16	LUP	Lüttow-Valluhn	Lüttow-Valluhn	135
13/16	LUP	Dümmer/Wittendörp	Parum	124
14/16	LUP	Stralendorf/Warsow	Stralendorf	173
15/16	LUP	Warsow/Holthusen/Bandenitz/Alt Zachun/Sülstorf	Alt Zachun	267
16/16	LUP	Plate/Banzkow/Schwerin	Plate West	292
17/16	LUP	Banzkow/Plate	Plate Ost	36
18/16	LUP	Lübesse/Sülstorf/Uelitz	Lübesse	181
19/16	LUP	Hoort/Rastow	Hoort	429
20/16	LUP	Mooras/Kuhstorf	Moraas	262
21/16	LUP	Alt Krenzlin/Groß Krams	Alt Krenzlin	165
22/16	LUP	Neustadt-Glewe/Wöbbelin	Neustadt-Glewe	210
23/16	LUP	Ludwigslust/Karstädt	Karstädt	233
24/16	LUP	Bresegard bel Eldena/Ludwigslust	Bresegard	152
25/16	LUP	Grabow/Eldena/Gorlosen	Wanzlitz	135
26/16	LUP	Gorlosen	Gorlosen West	87
27/16	LUP	Milow/Gorlosen	Gorlosen Ost	41
28/16	LUP	Steesow/Milow	Steesow	403
29/16	LUP	Milow/Steesow	Milow	146
30/16	LUP	Grabow/Prislich	Grabow	97
31/16	LUP	Blievenstorf/Spornitz/Brenz	Blievenstorf	74
32/16	LUP	Brunow	Brunow	90
33/16	LUP	Parchim	Parchim	192
34/16	LUP	Gischow/Lübz	Gischow	36

Nr.	LK	Gemeinde	Bezeichnung Kreien	Fläche in ha
35/16	LUP	Kreien/Gehlsbach		
36/16	LUP	Ganzlin	Wendisch Priborn	129
37/16	LUP	Barkhagen/Kritzow	Barkow	100
38/16	LUP	Barkhagen/Plau am See	Plauerhagen	178
39/16	LUP	Gallin-Kuppentin	Daschow	38
40/16	LUP	Goldberg/Passow/Werder	Sehlsdorf	64
41/16	LUP	Obere Warnow/Granzin	Granzin	164
42/16	LUP	Zölkow/Obere Warnow/Friedrichsruhe	Kladrum	279
43/16	LUP	Domsühl/Friedrichsruhe	Severin	137
44/16	LUP	Crivitz/Zapel/Bamin	Wessin	176
			Summe	6 477